

750 MILLIONEN FÜR BEZAHLBARES WOHNEN IM KANTON ZUG

(Wohnfonds-Initiative)



Die unterzeichneten Stimmberechtigten reichen gestützt auf § 35 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) in der Form der allgemeinen Anregung das folgende Initiativbegehren ein:

- Der Kanton führt einen Wohnraumfonds und stattet ihn aus seinem Eigenkapital mit anfänglich mindestens 750 Millionen Franken aus. Über weitere Einzahlungen beschliesst der Kantonsrat.
- Aus dem Fonds wird das Schaffen und Erhalten preisgünstiger Mietwohnungen gefördert. Zu diesem Zweck richtet der Kanton Fondsbeiträge aus für:
 - den Kauf von Grundstücken durch den Kanton mit dem Ziel, sie im Baurecht gemeinnützigen Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Grundsatz der Kostenmiete dauerhaft verpflichtet sind, zur Verfügung zu stellen;
 - die Unterstützung von gemeinnützigen Wohnbauträgern, die ohne Gewinnabsichten dem Grundsatz der Kostenmiete dauerhaft verpflichtet sind, beim Erwerb, Bau und Erhalt von preisgünstigen Mietwohnungen.
- Allfällige Einnahmen aus Beiträgen und der Vergabe von Baurechten fliessen dem Fonds zu.
- Der Regierungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Beiträgen und die Vergabe von Baurechten und erstattet dem Kantonsrat regelmässig Bericht.
- Bei der Zuteilung geförderter Wohnungen hat grundsätzlich Vorrang, wer einen mehrjährigen Bezug zum Kanton Zug nachweisen kann.

Einwohnergemeinde:

Es dürfen nur Stimmberechtigte mit Wohnsitz in dieser Gemeinde unterzeichnen; die Unterschrift ist eigenhändig zu leisten. Stellvertretung ist nicht möglich.

Name und Vorname Blockschrift	Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr	Wohnadresse Strasse und Hausnummer	Unterschrift Eigenhändig	Kontrolle leer lassen
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen _____ (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der Gemeinde _____ stimmberechtigt sind.

Ort, Datum / Unterschrift _____ Amtlicher Stempel _____

Initiativkomitee

Die nachfolgend aufgeführten Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit einfachem Mehr den Rückzug der Initiative zu erklären. Dem Initiativkomitee gehören an:

Andrej Markovic Baarerstrasse 38, 6300 Zug **Anna Sophia Zumbühl Montoya** Wald 4, 6312 Steinhausen **Christian Hegglin** Weinbergstrasse 9A, 6300 Zug
Dolfi Müller Waldheimstrasse 1, 6300 Zug **Esther Ambühl Tarnowski** Eichwaldstrasse 20, 6300 Zug **Gaby Billing** Büelstrasse 27b, 6340 Baar
Michèle Schmid Schellenmattstrasse 9, 6330 Cham **Rupan Sivaganesan** Riedpark 11, 6300 Zug **Stefan Rothenbühler** Ennermattstrasse 13, 6314 Unterägeri
Xiao Ember Rägetenweg 4, 6300 Zug **Zari Dzaferi** Leihgasse 78, 6340 Baar